

Bundesministerium für Gesundheit
Ref 221
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin
Tel.: 030 / 78 09 70 69 · Fax: 030 / 78 09 70 91
E-Mail: info@bvktpe.de · www.bvktpe.de

Per Mail



**BETRIFFT: Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Beitrags-
entlastung der versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung**

03.05.2018

Sehr geehrter Herr Hiddemann,

der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Da der Gesetzesentwurf eine Reihe von Entlastungstatbeständen für die Versicherten in den Focus nimmt, beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die Teile, die für die Kindertagespflege relevant sind.

Der Bundesverband begrüßt die Intention des Gesetzesentwurfes, Versicherte und Selbstständige von den Versicherungsbeiträgen zu entlasten. Der ganz überwiegende Teil der rund 44.500 Kindertagespflegepersonen in Deutschland sind selbstständig Tätige. Würde die Sonderregelung des § 10 SGB V ohne eine Neuregelung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auslaufen, wären rund 80 % der Kindertagespflegepersonen von erheblich höheren Beiträgen betroffen. In der Folge würden viele von ihnen überdenken, ob ihre Tätigkeit noch wirtschaftlich wäre, was zu einem Rückgang der Bereuungsplätze führen könnte.

Mit der Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage des § 240 Abs. 4 wird die Sonderregelung des § 10 SGB V entbehrlich. Gleichzeitig erhalten Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, im Krankheitsfall auch den gesetzlichen Krankengeldanspruch des § 44 Abs. 2 SGB V wählen zu können. Der Bundesverband begrüßt diese Regelung. Die bisherige Sonderregelung hatte nicht nur den Nachteil, dass Kindertagespflegepersonen keinen Krankengeldanspruch hatten, sondern auch die periodisch auftretenden Unklarheit über den Fortbestand der Sonderregelung führte zu Unsicherheiten bei den Kindertagespflegepersonen und den Jugendämtern.

Die Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist für viele Kindertagespflegepersonen eine gute Nachricht. In der Vergangenheit hat sich bereits gezeigt, dass es für hauptberuflich selbstständig Tätige problematisch war, die Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen, sofern ihr Einkommen deutlich unter der Mindestbemessungsgrundlage lag.

Allerdings sollten auch die Kindertagespflegepersonen in den Blick genommen werden, die die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 1.142 Euro nicht erreichen. Ca. 6.600 Kindertagespflegepersonen betreuen derzeit nur ein Kind. Sie tun dies häufig neben der Betreuung ihrer eigenen Kinder, die ggf. nicht zulässt, dass mehrere fremde Kinder zusätzlich betreut werden. In der Regel umfasst diese Tätigkeit dennoch mehr als eine Halbtags­tätigkeit, da Eltern mindestens 25 Stunden Betreuung für ihr Kind benötigen, um selbst halbtags tätig sein zu können (die Wegzeit wird hier mit angerechnet). Das Gesamteinkommen der Kindertagespflegeperson liegt dennoch häufig unter der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V Einkommensgrenze. Diese Kindertagespflegepersonen können derzeit, wenn sie verheiratet sind, in der Familienversicherung mitversichert sein.

Wenn auch sie aufgrund der ausschließlichen bzw. überwiegenden Tätigkeit als Kindertages­pflegeperson ab dem 01.01.2019 als hauptberuflich selbstständig Tätige behandelt würden, bedeutete das, dass sie bei Zahlung der laufenden Geldleistung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger nach § 23 SGB VIII in Höhe von beispielsweise 730,00 € inkl. Sachkosten – was im Vergleich eine eher großzügige Bemessung darstellt – abzüglich der steuerlichen Betriebskostenpauschale von 300,00 € für die Sachkosten bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 430,00 € liegen. Bisher wäre dann noch die Familienversicherung möglich gewesen. Nun würde von dieser Summe ggf. ein Kranken- und Pflegeversicherungsanteil orientiert an der neuen Mindestbemessungsgrenze von 1.142,00 € von ca. 100,00 € für die Tagesmutter anfallen. Für die Kommune würde derselbe Anteil zusätzlich anfallen, da sie nach § 23 SGB VIII zur hälftigen Erstattung verpflichtet ist.

Tagesmütter, die über die öffentliche Jugendhilfe Kinder in Tagespflege betreuen, unterliegen den vom öffentlichen Jugendhilfeträger festgesetzten Sätzen zur Anerkennung der Förderungsleistung. Sie sind nicht in der Lage, diese Sätze zu verhandeln und gemäß unternehmerischen Handelns zu gestalten.

Zudem unterliegen die Kindertagespflegepersonen in der Gestaltung ihrer Arbeitszeiten dem Diktat des Betreuungsbedarfs der Eltern. Somit stellt sich in der Realität heraus, dass zwei Drittel aller Betreuungsverhältnisse nicht in Vollzeit erfolgen, sondern - beispielsweise in Baden-Württemberg - nur 18% der Betreuungsverhältnisse im Umfang von mehr als 35 Stunden erfolgten. Auch diejenigen, die ergänzend zur Kindertageseinrichtung oder Schule Kinder in Tagespflege betreuen (mehr als 10% aller in Tagespflege betreuten Kinder), sind häufig mehr als halbtags tätig, obwohl sie nur ein geringes Entgelt dafür erhalten.

Die besonders individuelle Betreuung einzelner Kinder, vor allem auch von Eltern, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit Betreuungszeiten benötigen, die außerhalb von Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen liegen, könnte zukünftig gefährdet sein und es könnte noch schwieriger werden, für ergänzende Betreuungszeiten - auch an Wochenenden und Feiertagen - , Kindertagespflegepersonen zu gewinnen.

Der Bundesverband für Kindertagespflege schlägt vor, eine selbstständige Tätigkeit, die durchschnittlich unterhalb der Summe des Gesamteinkommens im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V liegt, regelmäßig als nicht hauptberuflich zu erklären und das Wort „und“ nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V durch ein „oder“ zu ersetzen.

Der Bundesverband für Kindertagespflege ist gern zu weiteren Gesprächen bereit und wird auch an der Erörterung am 7. Mai teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heiko Krause', written in a cursive style.

Heiko Krause
Bundesgeschäftsführer